

Der Landtag von Niederösterreich hat
beschlossen:

NÖ Pflegegeldgesetz 1993 (NÖ PGG)

Inhaltsverzeichnis

SS

ABSCHNITT 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

Zweck des Pflegegeldes	1
Sprachliche Gleichbehandlung	2

ABSCHNITT 2

A n s p r u c h s b e r e c h t i g t e P e r s o n e n

Personenkreis	3
Anspruchsvoraussetzungen	4

ABSCHNITT 3

P f l e g e g e l d

Höhe des Pflegegeldes	5
Anrechnung	6
Beginn, Änderung und Ende des Anspruches	7
Wohnsitzverlegung	8

Anzeigepflicht	9
Ersatz zu Unrecht empfangener Pflegegelder	10
Übergang und Ruhen des Anspruches	11
Pfändung und Verpfändung	12
Übergang von Schadenersatzansprüchen	13
Fälligkeit und Auszahlung	14
Bezugsberechtigung und Fortsetzung des Verfahrens bei Tod des Anspruchsberechtigten	15
Ersatz von Geldleistungen durch Sach- leistungen	16
Abgabenbefreiung	17

ABSCHNITT 4

K o s t e n u n d Z u s t ä n d i g k e i t

Kosten	18
Zusammentreffen von Ansprüchen	19
Zuständigkeit	20

ABSCHNITT 5

V e r f a h r e n

Antragstellung	21
Mitwirkungspflicht	22
Bescheide	23
Information und Kontrolle	24
Datenverarbeitung und Übermittlung	25
Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden	26

ABSCHNITT 6

Übergangsrecht

27 - 32

ABSCHNITT 7

Schl u ß b e s t i m m u n g e n

Inkrafttreten

33

ABSCHNITT 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

§ 1

Zweck des Pflegegeldes

Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Menschen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

§ 2

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

ABSCHNITT 2

A n s p r u c h s b e r e c h t i g t e P e r s o n e n

§ 3

Personenkreis

(1) Voraussetzung für die Leistung eines Pflegegeldes ist, daß der Antragsteller

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und
2. seinen ordentlichen Wohnsitz (§ 2 des Gesetzes über die Landesbürgerschaft, LGBl. 0006) oder mangels eines solchen seinen Aufenthalt in Niederösterreich hat und
3. nicht eine der in § 3 des Bundespflegegeldgesetzes BGBl.Nr. /1993, angeführten Leistungen bezieht oder gleichartige Leistungen nach einem Pflegegeldgesetz eines anderen Landes erhält oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hat oder
4. unter der Voraussetzung der Z. 3 einen Ruhe- oder Versorgungsgenuß, Versorgungsgeld oder einen Unterhaltsbeitrag (auf Pensionsleistungen) aufgrund eines anderen NÖ Landesgesetzes erhält.

(2) Nicht zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen zählen jedenfalls die Personen:

1. die im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl.Nr. /1993, die Möglichkeit hatten, aufgrund einer sozialversicherungsrechtlichen Regelung in die gesetzliche Pensionsversicherung einbezogen zu werden, davon jedoch keinen Gebrauch gemacht haben, oder
2. die einen privatrechtlichen Anspruch oder eine privatrechtliche Anwartschaft auf eine pflegebezogene Geldleistung gegenüber einem Betrieb, Unternehmen oder dergleichen erworben haben und aus diesem Grund nicht in den § 3 Abs. 1 Bundespflegegeldgesetz, BGBl.Nr. aufgenommen wurden.

(3) Den österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt:

1. Fremde, insoweit sich eine Gleichstellung aus

Staatsverträgen ergibt, oder

2. Fremde, wenn mit ihrem Heimatstaat aufgrund tatsächlicher Übung Gegenseitigkeit besteht, insoweit sie dadurch nicht besser gestellt sind als Staatsangehörige in dem betreffenden Staat, oder
3. Fremde, denen gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl.Nr. 8/1992, Asyl gewährt wurde, oder
4. Staatsangehörige anderer EWR-Mitgliedstaaten.

(4) Die Voraussetzung des Abs. 1 Z. 1 kann nachgesehen werden, wenn das auf Grund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Fremden zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten ist.

(5) Bei minderjährigen Antragstellern gilt folgende Regelung:

1. Eheliche (adoptierte) Minderjährige teilen den ordentlichen Wohnsitz (Aufenthalt) der Eltern oder des Elternteiles, dessen Haushalt sie zugehören. Leben sie nicht bei einem Elternteil, so teilen sie den ordentlichen Wohnsitz (Aufenthalt) des Vaters; fehlt dieser im Inland, teilen sie den ordentlichen Wohnsitz der Mutter.
2. Uneheliche Minderjährige teilen den ordentlichen Wohnsitz (Aufenthalt) der Mutter; fehlt ein solcher im Inland oder gehören sie tatsächlich dem Haushalt des Vaters an, teilen sie dessen ordentlichen Wohnsitz (Aufenthalt).
3. Liegen die Voraussetzungen nach Z. 1 und 2 nicht vor, teilen minderjährige Antragsteller den ordentlichen Wohnsitz (Aufenthalt) der Person, deren Haushalt sie tatsächlich angehören. Fehlt ein solcher, so teilen

sie den ordentlichen Wohnsitz des gesetzlichen Vertreters.

(6) Hat ein volljähriger Antragsteller oder die Person, von der der ordentliche Wohnsitz eines minderjährigen Antragstellers abzuleiten ist, mehrere Wohnsitze, so gilt der ordentliche Wohnsitz dann in Niederösterreich begründet, wenn sich der pflegebedürftige Mensch in den letzten zwölf Monaten vor Aufnahme in die Einrichtung überwiegend in Niederösterreich aufgehalten hat. Wird der pflegebedürftige Mensch zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 stationär gepflegt, so gilt der ordentliche Wohnsitz dann in Niederösterreich begründet, wenn er sich in den letzten zwölf Monaten vor Heimeintritt überwiegend in Niederösterreich aufgehalten hat.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Das Pflegegeld gebührt ab Vollendung des dritten Lebensjahres, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

(2) Anspruch auf Pflegegeld besteht in der Höhe der Stufe 1:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 50 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 2:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 75 Stunden monatlich beträgt;

(3) Vorbehaltlich des Abs. 4 gebührt Pflegegeld in Höhe der Stufe 3:

Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr

als 120 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 4:

Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 5:

Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 6:

Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn dauernde Beaufsichtigung oder ein gleichzuachtender Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 7:

Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn praktische Bewegungsunfähigkeit oder ein gleichzuachtender Zustand vorliegt.

(4) Ab 1. Juli 1993 besteht ein Rechtsanspruch auf das Pflegegeld in Höhe der Stufen 1 und 2, ab dem 1. Jänner 1997 auch auf das Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 7; in der Zeit ab 1. Juli 1993 bis zum 31. Dezember 1996 wird bei Vorliegen der Voraussetzungen der Differenzbetrag zwischen der Stufe 2 und einer höheren Stufe vom Pflegegeldträger als Träger von Privatrechten zuerkannt. Ein Rechtsanspruch auf diesen Differenzbetrag besteht nicht. Im übrigen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Differenzbetrag zwischen der Stufe 2 und einer höheren Stufe des Pflegegeldes mit der Maßgabe anzuwenden, daß keine Bescheide, sondern lediglich Mitteilungen zu ergehen haben und der Rechtsweg ausgeschlossen ist.

(5) Nähere Bestimmungen für die Beurteilung des Pflegebedarfes sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen. Die Verordnung hat insbesondere festzulegen:

1. eine Definition der Begriffe "Betreuung" und "Hilfe",
2. Richtwerte für den zeitlichen Betreuungsaufwand, wobei verbindliche Mindestwerte zumindest für die tägliche Körperpflege, die Zubereitung und das Einnehmen von Mahlzeiten sowie für die Verrichtung der Notdurft festzulegen sind,
3. verbindliche Pauschalwerte für den Zeitaufwand der Hilfsverrichtungen, wobei der gesamte Zeitaufwand für alle Hilfsverrichtungen mit höchstens 50 Stunden pro Monat festgelegt werden darf und
4. Mindesteinstufungen für bestimmte Gruppen von pflegebedürftigen Menschen mit einem weitgehend gleichartigen Pflegebedarf.

(6) Die Voraussetzung der Vollendung des dritten Lebensjahres kann von der Landesregierung zur Vermeidung besonderer sozialer Härten nachgesehen werden, insbesondere dann, wenn durch die Gewährung des Pflegegeldes Pflege in einem Heim entbehrlich wird.

ABSCHNITT 3

§ 5

P f l e g e g e l d Höhe des Pflegegeldes

(1) Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	S 2.500,--,
Stufe 2	S 3.500,--,
Stufe 3	S 5.400,--,

Stufe 4	S 8.100,--,
Stufe 5	S 11.000,--,
Stufe 6	S 15.000,-- und in
Stufe 7	S 20.000,--

(2) Die Landesregierung hat die Beträge nach Abs. 1 für jedes Jahr im Sinne des Art. 2 Abs. 4 der Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen, LGBl., durch Verordnung anzupassen.

(3) Das zuerkannte Pflegegeld ist von amtswegen an die Verordnung nach Abs. 2 anzupassen und auszubezahlen.

§ 6

Anrechnung

(1) Geldleistungen, die wegen Pflegebedürftigkeit nach anderen innerstaatlichen oder ausländischen Vorschriften zuerkannt werden, sind auf das Pflegegeld anzurechnen. Der Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl.Nr. 376/1967, ist zur Hälfte anzurechnen.

(2) Pflegebedürftige Menschen gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 erhalten Pflegegeld nach diesem Gesetz nur einmal, auch wenn sie zwei oder mehrere Pensionsleistungen erhalten.

§ 7

Beginn, Änderung und Ende des Anspruches

(1) Das Pflegegeld gebührt mit Beginn des Monates, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens aber mit Beginn des Monates, in dem der Antrag gestellt wurde.

(2) Wenn eine Voraussetzung für die Zuerkennung von Pflegegeld

wegfällt, ist das Pflegegeld zu entziehen; wenn eine für die Höhe des Pflegegeldes wesentliche Veränderung eintritt, ist das Pflegegeld neu zu bemessen.

(3) Die Entziehung oder Neubemessung des Pflegegeldes wird mit Beginn des auf die wesentliche Veränderung folgenden Monats wirksam. Von diesem Grundsatz gelten folgende Ausnahmen:

1. die Entziehung oder Herabsetzung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides bzw. der Mitteilung erfolgt, mit dem/der die Entziehung oder Herabsetzung ausgesprochen wurde;
2. die Erhöhung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Beginn des Monats wirksam, in dem die wesentliche Veränderung geltend gemacht oder von Amts wegen ärztlich festgestellt wurde;
3. die Neubemessung des Pflegegeldes, die sich aufgrund von gesetzlichen Änderungen oder der alljährlichen Anpassung der nach § 6 auf das Pflegegeld anzurechnenden Leistungen ergibt, wird mit Beginn des Monats wirksam, in dem diese Änderung eingetreten ist.

§ 8

Wohnsitzverlegung

(1) Bei Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes eines pflegebedürftigen Menschen von Niederösterreich in ein anderes Land ist das Pflegegeld mit Ablauf des Monats, in dem die Verlegung stattgefunden hat, einzustellen. Der Behörde, die durch die Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des

Aufenthaltes eines pflegebedürftigen Menschen zuständig geworden ist, ist eine Ausfertigung dieses Einstellungsbescheides (Mitteilung) und des ursprünglichen Zuerkennungsbescheides (Mitteilung) zu übermitteln.

(2) Wird der ordentliche Wohnsitz oder der Aufenthalt eines pflegebedürftigen Menschen zwecks stationärer Pflege in eine Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 verlegt, so geht der Anspruch auf Pflegegeld nicht verloren, wenn Gegenseitigkeit besteht.

(3) Bei Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes eines pflegebedürftigen Menschen von einem anderen Land nach Niederösterreich gebührt das Pflegegeld, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, dem pflegebedürftigen Menschen, wenn er die im jeweiligen Landespflegegeldgesetz enthaltene Anzeigepflicht erfüllt hat, ab Beginn des auf die Verlegung folgenden Monats. Wird von der Behörde, die dem pflegebedürftigen Menschen vor der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes Pflegegeld zuerkannt hat, eine Information nach Abs. 1 zweiter Satz gegeben, so ist das Pflegegeld in gleicher Höhe zuzuerkennen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht für pflegebedürftige Menschen nach § 3 Abs. 1 Z. 4.

§ 9

Anzeigepflicht

(1) Pflegebedürftige Menschen, deren gesetzliche Vertreter, und die Sachwalter, zu deren Wirkungsbereich die Antragstellung auf Zuerkennung oder die Empfangnahme von Pflegegeld gehört, sind verpflichtet, jede ihnen bekannte Veränderung in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug, die den Verlust, eine Minderung, das Ruhen des Anspruches oder eine Anrechnung auf das Pflegegeld begründet, binnen vier Wochen der Behörde anzuzeigen, die das

Pflegegeld zuerkannt hat.

(2) Die Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes eines pflegebedürftigen Menschen ist der Behörde, die das Pflegegeld zuerkannt hat, spätestens zum Zeitpunkt der Verlegung anzuzeigen.

§ 10

Ersatz zu Unrecht empfangener Pflegegelder

(1) Wurden Pflegegelder bis zur Höhe der Stufe 2 zu Unrecht empfangen, so sind die Zahlungen rückzuerstatten, wenn der Bezug durch bewußt unwahre Angaben, bewußte Verschweigung wesentlicher Tatsachen oder Verletzung der Anzeigepflicht (§ 9) herbeigeführt wurde oder wenn der Zahlungsempfänger erkennen mußte, daß das Pflegegeld nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

(2) Die Rückerstattungspflicht (Abs. 1) ist eingeschränkt auf Pflegegelder, die für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren vor dem Ersten des Monats geleistet wurden, in dem die Behörde vom Rückerstattungsgrund Kenntnis erlangt hat, es sei denn, die Leistungen wurden durch eine Handlung im Sinne des § 69 Abs. 1 lit. a AVG, BGBl. Nr. 51/1991 herbeigeführt.

(3) Kann eine Rückerstattung nicht dadurch bewirkt werden, daß ein über die Stufe 2 hinausgehendes Pflegegeld zurückbehalten wird, hat die Rückerstattung durch Aufrechnung mit dem nach § 4 Abs. 2 zuerkannten Pflegegeld (jedoch nur bis zur Hälfte) zu erfolgen.

(4) Kann eine Rückerstattung auch nach Abs. 3 nicht erfolgen, so ist das zu Unrecht empfangene Pflegegeld zurückzufordern.

(5) Ist die sofortige Hereinbringung durch Aufrechnung oder Rückzahlung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen oder nach der Lage des Falles nicht möglich

oder unbillig, so ist die Abstattung in Raten zu bewilligen oder kann die Forderung gestundet werden. Stundungszinsen sind nicht vorzuschreiben.

(6) Wenn die Verpflichtung zur Rückerstattung zu Unrecht empfangener Pflegegelder eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren mit Kosten oder Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum zu Unrecht empfangenen Betrag stehen würden, kann von der Hereinbringung abgesehen werden.

(7) Vor Leistung eines Pflegegeldes in Höhe der Stufen 3 bis 7 ist für die Zeit bis 31. Dezember 1996 zu vereinbaren, daß dieses unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 6 rückzuerstatten ist. Ab dem 1. Jänner 1997 gelten auch für Leistungen eines Pflegegeldes in Höhe der Stufen 3 bis 7 die Abs. 1 bis 6.

§ 11

Übergang und Ruhen des Anspruches

(1) Wird ein pflegebedürftiger Mensch auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Trägers der Sozialhilfe

1. in einem Pflege-, Wohn-, Pensionisten- oder Erziehungsheim oder einer ähnlichen Einrichtung,
2. in einer Krankenanstalt, in einer Sonderkrankenanstalt für Psychiatrie oder in einer ähnlichen Einrichtung,
3. außerhalb einer der in Z 1 und 2 angeführten Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes
4. auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle

stationär gepflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der An-

spruch auf Pflegegeld bis zur Höhe des Aufwands an Sozialhilfemitteln auf den Träger der Sozialhilfe über.

Der Anspruchsübergang tritt mit dem auf das Einlangen der Verständigung bei der für die auf Zuerkennung des Pflegegeldes zuständigen Behörde folgenden Monat ein. Übersteigt die Summe aus Taschengeld (Abs. 6) und überggehendem Anspruch die gebührende Pflegegeldleistung, so ist der überggehende Anspruch entsprechend zu kürzen.

(2) Der Anspruch auf Pflegegeld ruht für die Dauer eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt, wenn ein in- oder ausländischer Träger der Sozialversicherung, der Bund oder eine Krankenfürsorgeanstalt für die Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse in einer in- oder ausländischen Krankenanstalt aufkommt.

(3) Für die Dauer der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe oder für die Dauer des Vollzuges einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme ruht der Anspruch auf Pflegegeld.

(4) Der Anspruch auf Pflegegeld ruht für die Dauer des Aufenthaltes des pflegebedürftigen Menschen im Ausland. Ruhen tritt nicht ein, wenn sich der pflegebedürftige Mensch im Kalenderjahr nicht länger als zwei Monate im Ausland aufhält. Darüber hinaus kann Pflegegeld zuerkannt werden, wenn der Aufenthalt im Ausland besonders im Interesse der Gesundheit, der Ausbildung oder der familiären Beziehungen des pflegebedürftigen Menschen gelegen ist.

(5) Der Anspruchsübergang nach Abs. 1 oder das Ruhen nach Abs. 2 oder 3 gilt nicht für den Eintritts- und Austrittsmonat. Für die Dauer des Anspruchsüberganges nach Abs. 1 oder des Ruhens nach Abs. 2 oder 3 gebührt dem pflegebedürftigen Menschen ein Taschengeld in Höhe von 20 % des Pflegegeldes der Stufe 3.

(6) Sind Pflegegelder ausbezahlt worden, die gemäß Abs. 1 bis 4

nicht mehr ausbezahlen waren, so sind diese Pflegegelder auf das Taschengeld oder auf künftig auszuzahlendes Pflegegeld anzurechnen.

(7) Abs. 4 gilt nicht für pflegebedürftige Menschen nach § 3 Abs. 1 Z. 4.

§ 12

Pfändung und Verpfändung

Ansprüche auf Pflegegeld können weder gepfändet noch verpfändet werden.

§ 13

Übergang von Schadenersatzansprüchen

(1) Kann ein Bezieher von Pflegegeld den Ersatz des Schadens, der ihm durch einen Unfall oder ein sonstiges Ereignis entstanden ist, aufgrund anderer Rechtsvorschriften beanspruchen, so geht dieser Anspruch ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Anzeige an den Ersatzpflichtigen insoweit auf den Pflegegeldträger über, als dieser aus diesem Anlaß Pflegegeld zu leisten hat. Dies gilt nicht für den Anspruch auf Schmerzensgeld.

(2) Ersatzbeträge, die der Ersatzpflichtige dem Bezieher von Pflegegeld in Unkenntnis des Anspruchsüberganges gemäß Abs. 1 geleistet hat, sind auf das Pflegegeld anzurechnen. Im Ausmaß der Anrechnung erlischt der auf den Pflegegeldträger übergegangene Ersatzanspruch gegen den Ersatzpflichtigen.

(3) Zur Entscheidung von Streitigkeiten über die nach Abs. 1 und 2 geltend gemachten Ansprüche sind die ordentlichen Gerichte berufen.

§ 14

Fälligkeit und Auszahlung

- (1) Das Pflegegeld wird jeweils am Monatsersten im voraus fällig.
- (2) Das Pflegegeld wird an den pflegebedürftigen Menschen ausbezahlt. Ist dieser geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so ist das Pflegegeld dem gesetzlichen Vertreter ausbezahlen. Ist für einen pflegebedürftigen Menschen ein Sachwalter bestellt, so ist diesem das Pflegegeld auszuzahlen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme dieser Leistung umfassen.
- (3) Das Pflegegeld ist getrennt von einer allfälligen anderen Geldleistung auszuweisen.
- (4) Das Pflegegeld ist auf volle Schillingbeträge zu runden; dabei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge ab 50 Groschen auf einen Schilling aufzurunden.

§ 15

Bezugsberechtigung und Fortsetzung des Verfahrens bei Tod des Anspruchsberechtigten

(1) Ist im Zeitpunkt des Todes eines pflegebedürftigen Menschen eine fällige Geldleistung noch nicht ausgezahlt, so sind, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, auf Antrag in folgender Rangordnung bezugsberechtigt:

1. die Person, die den pflegebedürftigen Menschen in dem Zeitraum, für den die allfällige Geldleistung gebührt, überwiegend und ohne angemessenes Entgelt gepflegt hat;
2. die Person, die für den Zeitraum, für den die fällige Geldleistung gebührt, überwiegend für die Pflege

aufgekommen ist.

Liegt ein Überwiegen im Sinne der Z 1 oder 2 nicht vor, besteht die Bezugsberechtigung zu gleichen Teilen.

(2) Wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des pflegebedürftigen Menschen von bezugsberechtigten Personen gemäß Abs. 1 kein Antrag auf Auszahlung gestellt oder sind keine solchen Personen vorhanden, fällt die noch nicht ausgezahlte Geldleistung in den Nachlaß.

(3) Ist im Zeitpunkt des Todes des pflegebedürftigen Menschen ein Verfahren auf Gewährung oder Neubemessung des Pflegegeldes noch nicht abgeschlossen, sind die im Abs. 1 genannten Personen in der dort festgelegten Rangordnung auf Antrag zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt. Wird von diesen Personen innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des pflegebedürftigen Menschen kein Antrag auf Fortsetzung gestellt oder sind keine zur Fortsetzung berechtigten Personen vorhanden, sind hiezu die Verlassenschaft nach dem Verstorbenen beziehungsweise dessen Erben berechtigt.

§ 16

Ersatz von Geldleistungen durch Sachleistungen

(1) Wird der durch das Pflegegeld angestrebte Zweck (§ 1) nicht erreicht, so können anstelle des gesamten oder eines Teils des Pflegegeldes Sachleistungen mit Wirkung ab Zustellung des Bescheides zuerkannt werden, wenn und insoweit die Möglichkeit besteht, den Pflegebedarf durch Sachleistungen abzudecken.

(2) Der Anspruchsberechtigte kann nach Ablauf eines Jahres ab Zuerkennung der Sachleistungen den Antrag stellen, daß anstelle aller oder eines Teils der zuerkannten Sachleistungen eine Geldleistung erbracht werde; diesem Antrag ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr gegeben sind.

(3) Bei der vergleichenden Beurteilung der Wirksamkeit von Geld- und Sachleistungen ist auf die nach der Art der Behinderung unterschiedlichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.

(4) Bei Ersatz von Geldleistungen durch Sachleistungen ist das Pflegegeld an den Erbringer der Sachleistungen nur soweit auszu zahlen, als dieser tatsächlich die Leistungen erbracht hat.

§ 17

Abgabenbefreiung

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben und Vollmachten sind von allen in Landesvorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

(2) Die Gebühren für die Auszahlung der nach diesem Gesetz zuerkannten Pflegegelder im Inland trägt der Träger des Pflegegeldes.

ABSCHNITT 4

Kosten und Vollziehung

§ 18

Kosten

(1) Für die nach § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 anspruchsberechtigten pflegebedürftigen Menschen trägt das Land zunächst die Kosten. Die Gemeinden haben dem Land jährlich einen Beitrag zu den vom Land zu tragenden Kosten des Pflegegeldes in der Höhe von 50 % zu leisten. Dieser Beitrag ist von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft aufzuteilen. Für die Ermittlung der Finanzkraft gilt § 50 Abs. 5 lit. a - e

NÖ SHG, LGBl. 9200.

(2) Die Gemeinden haben auf Verlangen vierteljährlich Vorschüsse in der Höhe je eines Viertels des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen nachträgliche Verrechnung zu leisten.

Die Ermittlung der Vorschüsse erfolgt aufgrund der im Rechnungsabschluß des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben sowie der Finanzkraft gemäß § 50 Abs. 5 NÖ SHG, LGBl. 9200, des Rechnungsjahres.

(3) Die Kosten für die im § 3 Abs. 1 Z. 4 angeführten pflegebedürftigen Menschen sind von dem Rechtsträger zu tragen, der die Pensionsleistungen trägt, sofern nicht § 19 zutrifft.

§ 19

Zusammentreffen von Ansprüchen

Hat ein pflegebedürftiger Mensch nach § 3 Abs. 1 Z. 4 mehrere Ansprüche gegenüber verschiedenen Rechsträgern, so ist zur Kostentragung verpflichtet:

1. der Rechtsträger, gegenüber dem ein Eigenanspruch besteht, vor dem, gegenüber dem ein Hinterbliebenenanspruch besteht, oder
2. das Land, sofern von mehreren gleichwertigen Ansprüchen einer gegenüber dem Land besteht
3. jene Gemeinde (Gemeindeverband) gegenüber der (gegenüber dem) der höchste Leistungsanspruch besteht.

§ 20

Zuständigkeit

(1) Für die Vollziehung ist zuständig:

1. die Bezirksverwaltungsbehörde für die im § 3 Abs. 1 Z. 1 bis 3 angeführten pflegebedürftigen Menschen, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der Landesregierung vorgesehen ist;
2. die Landesregierung für die im § 3 Abs. 1 Z. 4 angeführten pflegebedürftigen Menschen, die einen Anspruch auf Pensionsleistungen gegenüber dem Land haben;
3. (Verfassungsbestimmung) der Gemeinderat (der Verbandsvorstand) für die im § 3 Abs. 1 Z. 4 angeführten pflegebedürftigen Menschen, die einen Anspruch auf Pensionsleistungen gegenüber der Gemeinde (dem Gemeindeverband) haben;
4. (Verfassungsbestimmung) der Stadtsenat in Städten mit eigenem Statut für die im § 3 Abs. 1 Z. 4 angeführten pflegebedürftigen Menschen, die einen Anspruch auf Pensionsleistungen gegenüber der Stadt mit eigenem Statut haben;
5. die nach Z. 2 - 4 in Betracht kommende Behörde jenes Rechtsträgers, der zur Kostentragung nach § 19 verpflichtet ist.

(2) Gegen Bescheide nach diesem Gesetz sind Berufungen nicht zulässig.

(3) Gegen Bescheide nach diesem Gesetz kann bei den Arbeits- und Sozialgerichten Klage erhoben werden. Die Klage muß bei sonstigem Verlust der Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruches innerhalb der unerstreckbaren Frist von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides erhoben werden. Wird die Klage rechtzeitig erhoben, tritt der Bescheid im Umfang des Klagebegehrens außer Kraft. In den gerichtlichen Verfahren hat der Pflegegeldträger Parteistellung.

ABSCHNITT 5

Verfahren

§ 21

Antragstellung

(1) Die Leistungen nach diesem Gesetz sind bei der Wohnsitzgemeinde oder bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Langt ein Antrag ein, der bei einer anderen Behörde, einem Sozialversicherungsträger, oder einem Gericht eingebracht und weitergeleitet worden ist, so gilt er als bei der zuständigen Behörde eingebracht.

(2) Anträge auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit Rechtskraft der letzten Entscheidung bzw. Zustellung der letzten Mitteilung noch kein Jahr verstrichen ist und keine wesentliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen glaubhaft bescheinigt ist.

§ 22

Mitwirkungspflicht

(1) Ein Antrag auf Leistung eines Pflegegeldes ist abzuweisen, ein bestehender Anspruch ist zu mindern oder zu entziehen, wenn und solange der Antragsteller oder der Pflegegeldbezieher ohne triftigen Grund

1. einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht entspricht oder
2. eine für die Entscheidungsfindung unerläßliche ärztliche Untersuchung verweigert oder

3. sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens unerläßlichen Angaben zu machen.

(2) Voraussetzung für einen Bescheid nach Abs. 1 ist jedoch, daß der Antragsteller oder der Pflegegeldbezieher auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden ist. Eine Nachzahlung für die Zeit der Minderung oder Entziehung des Pflegegeldes hat zu unterbleiben.

§ 23

Bescheide

(1) Bescheide nach diesem Gesetz sind schriftlich zu erlassen.

(2) Bescheide haben auf die Möglichkeit, eine Klage bei den Arbeits- und Sozialgerichten einzubringen, auf die dabei einzuhaltende Frist, die Form der Einbringung und auf das Erfordernis des hinreichend bestimmten Klagebegehrens gemäß § 82 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl.Nr. 104/1985, hinzuweisen.

(3) Im Falle der Neubemessung des Pflegegeldes als Folge von Änderungen dieses Gesetzes oder der Anpassung des Pflegegeldes besteht keine Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides.

(4) Ergibt sich nachträglich, daß eine Geldleistung bescheidmäßig infolge eines wesentlichen Irrtums über den Sachverhalt oder eines offenkundigen Versehens zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt, zu niedrig bemessen oder zum Ruhen gebracht wurden, so ist mit Wirkung vom Tage der Auswirkung des Irrtums oder Versehens der gesetzliche Zustand herzustellen.

§ 24

Information und Kontrolle

(1) Der pflegebedürftige Mensch, sein gesetzlicher oder bevoll-

mächtiger Vertreter bzw. der Sachwalter sind über den Zweck des Pflegegeldes (§ 1) zu informieren.

(2) Die Behörden sind berechtigt, die zweckmäßige Verwendung des Pflegegeldes zu kontrollieren; die im Abs. 1 genannten Personen haben die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wenn Hinweise auf eine drohende Unterversorgung vorliegen, ist auch der Zutritt zu den Wohnräumen des Pflegebedürftigen zu gestatten.

(3) Wenn die im Abs. 1 genannten Personen ihren Verpflichtungen gemäß Abs. 2 nicht oder nicht ausreichend nachkommen, kann das Pflegegeld für die Dauer der Weigerung gemindert, entzogen oder durch Sachleistungen (§ 16) ersetzt werden.

§ 25

Datenverarbeitung und Übermittlung

(1) Die Behörden sind im Sinne des § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, ermächtigt, bei Vollziehung des Gesetzes die persönlichen Daten der Antragsteller oder Pflegegeldbezieher sowie die Versicherungsnummer, die Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen zur Feststellung des Anspruches und der Höhe des Pflegegeldes zu verarbeiten.

(2) Die Behörden sind auf Verlangen verpflichtet, den Entscheidungsträgern und den übrigen Trägern der Sozialversicherungen, den Ämtern der Landesregierungen sowie den Gerichten, die zur Feststellung des Anspruches und der Höhe des Pflegegeldes erforderlichen Daten (Abs. 1) zu übermitteln (Art. 9 Abs. 1 der Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen, LGBl. ...).

(3) Die öffentlichen und privaten Krankenanstalten sind verpflichtet, auf begründetes Ersuchen der Behörden oder der Gerichte im

Ermittlungsverfahren mitzuwirken, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis gelegen ist. Die Mitwirkungspflicht umfaßt auch die Übermittlung von Daten im Sinne des Abs. 2.

§ 26

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.

ABSCHNITT 6

Übergangsrecht

§ 27

(1) Personen, denen zum 30. Juni 1993 ein Pflegegeld, eine Blindenbeihilfe oder eine Hilflosenzulage nach landesgesetzlichen Bestimmungen rechtskräftig zuerkannt ist ("bisherige pflegebezogene Leistung") und die zum anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 3 zählen, ist von Amts wegen mit Wirkung vom 1. Juli 1993 nach den Vorschriften dieses Gesetzes ein Pflegegeld zuzuerkennen.

(2) Pflegebedürftigen Menschen, die zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt Blindenbeihilfe, ein Pflegegeld (nach § 33 Abs. 3 lit. b und c NÖ SHG, LGBl. 9200) oder eine Hilflosenzulage der Stufe II oder III erhalten, gilt ein Pflegegeld nach Stufe 2 (§ 4 Abs. 2) als rechtskräftig zuerkannt.

(3) Pflegebedürftigen Menschen, die ein Pflegegeld (nach § 33 Abs. 3 lit. a NÖ SHG, LGBl. 9200) oder eine Hilflosenzulage der

Stufe I erhalten, gilt ein Pflegegeld nach Stufe 1 (§ 4 Abs. 2) als rechtskräftig zuerkannt. Werden bis 30. Juni 1994 Anträge auf Erhöhung dieses Pflegegeldes eingebracht, ist § 21 Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 28

(1) Die bisherigen pflegebezogenen Geldleistungen gelten mit 30. Juni 1993 als rechtskräftig eingestellt.

(2) Wenn solche Geldleistungen noch für Zeiträume nach dem 30. Juni 1993 ausbezahlt werden, sind diese auf das Pflegegeld anzurechnen.

§ 29

(1) Bringen Bezieher bisheriger pflegebezogener Leistungen bis 31. Dezember 1993 einen Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes ein, kann das höhere Pflegegeld ab Vorliegen der Voraussetzungen - frühestens ab 1. Juli 1993 - geleistet werden.

(2) Die Entscheidung im Verfahren nach Abs. 1 hat ohne neuerliche ärztliche Untersuchung zu erfolgen, wenn durch die aktenkundigen Tatsachen und die in früheren Verfahren eingeholten Gutachten der Sachverhalt ausreichend geklärt ist.

§ 30

Für den Ersatz zu Unrecht bezogener bisheriger pflegebezogener Geldleistungen, die sich auf Zeiträume vor dem 1. Juli 1993 beziehen, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Landesgesetze in der bis zum 30. Juni 1993 geltenden Fassung.

§ 31

Die am 1. Juli 1993 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

§ 32

(1) Ab 1. Juli 1993 ist ein Ausgleich zu leisten, wenn

1. das Pflegegeld gemäß § 27 oder § 29 betragsmäßig geringer ist als die bisherige pflegebezogene Geldleistung (einschließlich allfälliger Sonderzahlungsanteile),
2. sich aufgrund der Anrechnung gemäß § 6 ein Betrag ergibt, der unter dem Betrag der bisherigen pflegebezogenen Leistung liegt oder
3. aufgrund der Anrechnung gemäß § 6 Abs. 1 kein Pflegegeld ausgezahlt wird und

der Unterschiedsbetrag zwischen dem ab 1. Juli 1993 auszufahrenden Pflegegeld und der bisherigen pflegebezogenen Leistungen (bezogen auf einen Monat) zumindest S 100,-- beträgt (Geringfügigkeitsgrenze).

Der Ausgleich nach Z 1 und 2 ist in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem gebührenden Pflegegeld und den bisherigen pflegebezogenen Geldleistungen und der Ausgleich nach Z 3 in Höhe jener Leistung zu erbringen, die aufgrund des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit 1. Juli 1993 entfallen ist.

(2) Personen, denen zum 30. Juni 1993 eine Blindenbeihilfe gemäß § 32 NÖ SHG, LGBl. 9200, rechtskräftig zuerkannt ist und die zum anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 3 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. ..., zählen, ist ein Ausgleich in Höhe des

Unterschiedsbetrages zwischen dem nach dem Bundespflegegeldgesetz gebührenden Pflegegeld und den bisherigen pflegegeldbezogenen Geldleistungen zu erbringen, die aufgrund des Inkrafttretens des Bundespflegegeldgesetzes und dieses Gesetzes mit 1. Juli 1993 entfallen sind.

(3) Auf die gemäß Abs. 1 und 2 zuerkannten Ausgleichs sind Erhöhungen des Pflegegeldes aufgrund einer Einordnung in eine höhere Stufe entsprechend anzurechnen.

(4) Tritt eine Änderung in der Sachlage ein, die nach den bis zum 30. Juni 1993 geltenden gesetzlichen Regelungen die Minderung oder Entziehung jener pflegebezogenen Leistung, an deren Stelle der Ausgleich gewährt wird, zur Folge hätte, ist der Ausgleich entsprechend zu mindern oder zu entziehen.

(5) Soweit in den Abs. 1 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, sind auf Ausgleichs die für das Pflegegeld geltenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT 7

§ 33

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

(2) Verordnungen dürfen aufgrund dieses Gesetzes bereits ab dem auf die Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens am 1. Juli 1993 in Kraft gesetzt werden.